

# **Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)**

**Vom 14. Mai 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 38

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18. Juni 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. Mai 2010 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009 (NBl. MWV. Schl.-H., 2010 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält folgende Fassung:

### **„§ 25 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und der Note für die Masterarbeit.

(2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs inklusive der Fachdidaktik in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 2.“

2. § 32 erhält folgende Fassung:

### **„§ 32 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten, der Note für das Profil Handelslehrer und der Note für die Masterarbeit.

(2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Noten des jeweiligen Studienfachs in die Fachnote eingehen und wie sie gewichtet werden. Im Fall des weiteren Fachs nach § 9 Abs. 1 sind die fachdidaktischen Module bei der Bildung der Fachnote zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Profilnote ergibt sich aus Anlage 3.“

3. In § 35 Abs. 3 Nr. 1 werden vor den Worten „in beiden Studienfächern“ folgende Worte eingefügt:  
„eingeschrieben ist und“.

4. § 38 erhält folgende Fassung:

### **„§ 38 Bestehen der Erweiterungs- oder Ergänzungsprüfung und Zeugnis**

(1) Mit erfolgreichem Abschluss des Erweiterungsstudiums auf der Bachelor- oder Master- Ebene oder des Ergänzungsstudiums erhält die oder der Studierende ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Ein Hochschulgrad wird nicht verliehen.

(2) Das Zeugnis bescheinigt Art und Umfang der erworbenen Fachkenntnisse entsprechend der Vorschrift der Prüfungsverfahrensordnung über das Zeugnis. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des für das Fach, in dem die Prüfung abgelegt wurde, zuständigen Prüfungsausschusses.“

5. In Anlage 2 wird § 1 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anmeldung zu diesen Modulen erfolgt bei den Prüfungsämtern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Spiegelstrich wird die Zahl 15 ersetzt durch die Zahl 10.

bb) Im 2. Spiegelstrich wird die Zahl 5 ersetzt durch die Zahl 10.

cc) Folgende Fußnote 1 wird angefügt:

„<sup>1</sup> Darüber hinaus werden je Fach mindestens 10 Leistungspunkte Fachdidaktik gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung studiert.“

6. In Anlage 3 werden in § 1 Abs. 2 die Zahlen 35 und 5 ersetzt durch die Zahlen 30 und 10.

7. In der gesamten Satzung wird jeweils nach dem Wort „Lehramt“ der Zusatz „an Gymnasien“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 14. Mai 2010 erteilt.

Kiel, den 14. Mai 2010

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel